

Förder- und Zuschussrichtlinien **der Gemeinde Grafenschaft**

Die Gemeinde Grafenschaft fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Jugend und Senioren (I), Sport (II), Kultur (III).

I. Jugend und Senioren

a) Außerschulische Jugendbildung

Bei Jugendfreizeit- und Jugendbildungsveranstaltungen (Wanderungen, Fahrten, Lager, Ferienfreizeit und Gruppenleiterveranstaltungen) wird für jeden Teilnehmer aus der Gemeinde Grafenschaft im Alter von 6 bis 27 Jahren ein Zuschuss von 3,00 € /Tag/ Person gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Kindergarten- und Schulveranstaltungen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine pädagogische Betreuung. Der Eigenbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind oder Jugendlicher aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

b) Jugendheime, Jugendgruppenräume

Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie für die Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen werden Zuschüsse gewährt, wenn

1. die Maßnahme von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird,
2. der Bau bzw. die Einrichtung weit überwiegend der Jugendarbeit dient,
3. der Kreis einen Zuschuss gewährt,
4. der Träger in den letzten fünf Kalenderjahren keinen Zuschuss für eine gleichartige Maßnahme beim gleichen Bauvorhaben erhalten hat,
5. die Maßnahme bzw. Anschaffung noch nicht begonnen bzw. noch nicht bestellt ist; es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn bzw. die vorzeitige Bestellung genehmigt worden ist.

Der Zuschuss beträgt 25 % des Kreiszuschusses; für Baumaßnahmen jedoch höchstens 3.000,00 € und für die Einrichtung höchstens 750,00 €. Für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für Ersatzbeschaffungen werden keine Zuschüsse gewährt. Beträgt der Kreiszuschuss mehr als 12.000,00 €, ist die Angelegenheit dem Kultur-, Sport- und Sozialausschuss vorzulegen.

c) Anschaffung von Geräten

Für die Anschaffung von Geräten werden Zuschüsse gewährt, wenn

1. die Gegenstände weit überwiegend der Kinder- und Jugendarbeit (im Verein) dienen und
2. die Anschaffung noch nicht bestellt ist.

Zu den Geräten zählen insbesondere: Zelte und Zeltlagerzubehör, Geräte für Medienarbeit, Werkzeuge und Geräte für Bastel- und Werkarbeit, Spiele und Fachliteratur für die Erstausrüstung von Jugendeinrichtungen.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200,00 €. Es wird nur ein Zuschuss pro Kalenderjahr gewährt.

d) Martinsumzüge

Bei der Durchführung von Martinsumzügen wird ein Zuschuss von 1,50 € für jedes nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres in den jeweiligen Ortsbezirken gemeldete Kind bis zum Alter von 15 Jahren gewährt. Je Ortsbezirk wird ein Martinsumzug bezuschusst.

e) Seniorennachmittage

1.) Zur Durchführung von Seniorennachmittagen wird dem Veranstalter für jeden nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres im jeweiligen Ortsbezirk gemeldeten Bürger, der im Jahr der Veranstaltung das 70. Lebensjahr vollendet hat, ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € gewährt. Je Ortsbezirk wird ein Seniorennachmittag bezuschusst. Der Ortsbeirat entscheidet, welche Veranstaltung den Zuschuss erhalten soll.

2.) Darüber hinaus erhalten weitere Seniorenveranstaltungen für jeden Teilnehmer, der in der Gemeinde Graftschaft wohnt und der das 70. Lebensjahr vollendet hat, einen Zuschuss von 3,00 Euro pro Person, sofern der Gemeindeverwaltung eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum als Nachweis vorgelegt wird.

II. Sport

a) Sportvereine

1.) Sportvereine sind dann förderfähig, wenn sie ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Graftschaft haben (z.B. eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Graftschaft) und deren Angebot für alle Graftschafter Bürgerinnen und Bürger offen ist. Über das Angebot muss regelmäßig in der „Graftschafter Zeitung“ informiert werden.

2.) Förderfähig sind Investitionen der Sportvereine für Bau, Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum bzw. langfristigem Pachtbesitz sowie für langlebige Investitionsgegenstände, die der Ausstattung, der Pflege oder dem Erhalt von Gebäuden oder Sportanlagen dienen, die auch im Eigentum der Gemeinde sein können. Ebenfalls förderfähig sind nicht investive Anschaffungen. Der Zuschuss hierfür beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200,00 €.

3.) Nicht förderfähig sind Renovierungsarbeiten (etwa Maler- und Tapezierarbeiten) sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der einzelnen Sporttreibenden (Trikots, Schuhe, Schläger etc.) sowie Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

Antragsunterlagen zur Förderung von Investitionen der Sportvereine müssen nachfolgende Informationen enthalten:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient,
- Nachweis, dass die Investition am Vereinseigentum bzw. an langfristiger Pachteinrichtung vorgenommen wird,
- Finanzierungsübersicht mit Angaben zu Kosten, Eigenleistungen, Eigenmitteln und beantragten, gewährten bzw. erwarteten Zuschüssen.
- Nach der Durchführung der Investition ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei die Gemeinde sich bei der Prüfung anderen Zuschussgebern (Kreis, Sportbund etc.) anschließen kann.

b) Gemeindepokalturniere

Für die Durchführung eines offen ausgeschriebenen Gemeindepokalturniers, an der mehrere im Wettkampfbetrieb gemeldete Mannschaften aus der Gemeinde Grafschaft teilnehmen, wird dem Veranstalter ein Zuschuss von 200,00 € gezahlt.

III. Kultur

a) Kulturelle Veranstaltungen

1.) Für kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde Grafschaft wird ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt.

2.) Kulturelle Veranstaltungen sind vor allem Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.

3.) Gefördert werden Veranstaltungen in der Gemeinde Grafschaft, die öffentlich zugänglich sind und für die rechtzeitig vorher in der „Grafschafter Zeitung“ geworben wurde. Ein Mindestzeitraum von einer Woche vor dem Stattfinden der Veranstaltung ist einzuhalten. Die Veröffentlichung ist der Gemeinde Grafschaft nachzuweisen.

4.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Gemeinde Graftschaft liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.

5.) Anschaffungen, ohne die eine kulturelle Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200,00 €, gefördert. Dies sind vor allem Instrumente, Noten, Uniformen, Bühnen, Beschallungsanlagen o.ä. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Veranstaltungen müssen folgende Informationen enthalten: Art, Zeit und Ort der Veranstaltung,

bei Zuschüssen nach Punkt 5 zusätzlich

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient,
- zwei Kostenvoranschläge,
- Angaben über andere gewährte, beantragte bzw. erwartete Zuschüsse und Eigenbeteiligung.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

b) Buch-, Film-, Ton-, oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen

1.) Zu den Gestaltungs- und Druckkosten von Buchdokumentationen wird ein Zuschuss von 15 %, höchstens jedoch 1.750,00 € gewährt, wenn die Dokumentation vorrangig historische und kulturelle Themen berührt, örtliche bzw. gemeindliche Bedeutung hat, über eine reine Vereinsdarstellung hinausgeht und der Gemeinde drei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung gestellt werden.

2.) Zu gleichen Bedingungen wie nach III. b) 1.) wird zu den Herstellungskosten von Film-, Ton- oder Bilddokumentationen und Internetpräsentationen der entsprechende Zuschuss gewährt.

Verfahrensrichtlinien

Jede Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Graftschaft, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zuschussanträge werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich von der Verwaltung beschieden, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Bestehen bei Anträgen Zweifel bei der Auslegung im Sinne der Richtlinien, ist eine Einzelentscheidung im zuständigen Ausschuss herbeizuführen. Den zuständigen Ausschüssen sind abweichend davon Anträge nach den Ziffern Ib (Jugendheime, Jugendgruppenräume) und IIa Satz 1 (Sportvereine) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bei Zuschüssen zu investiven Vorhaben bzw. langlebigen Ausrüstungsgegenständen ist dem Zuschussnehmer zur Auflage zu machen, dass der Fördergegenstand dauerhaft dem Förderzweck zu Gute kommt.

Zu Beginn jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung dem Haupt-, Finanz-, Personal- und Vergabeausschuss sowie dem Kultur-, Sport- und Sozialausschuss eine Übersicht über die gewährten Zuschüsse vorzulegen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bzw. vor Tätigkeit der Anschaffung zu stellen ist. Die Anträge sind bis zum 1.12. eines laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Pro Kalenderjahr können zwei Anträge nach Abschnitt III. a) 2.) (kulturelle Veranstaltungen) und ein Antrag nach Abschnitt III. a) 5.) (Anschaffungen für kulturelle Veranstaltungen) pro Verein oder Gruppierung gestellt werden.

Über die Bewilligung entscheidet die Reihenfolge der Antragsgänge bei der Gemeinde Grafschaft.